

# **Festreglement**

## **für das Kantonale Musikfest**

### **1 Sinn, Zweck und Ziel eines Kantonalen Musikfestes**

Laut Statuten führt der KMWV in der Regel alle fünf Jahre ein Kantonales Musikfest durch. Diesem blasmusikalischen Grossanlass liegen folgende Zielsetzungen zugrunde:

- 1.1 Die Pflege und Förderung der Blasmusik im Allgemeinen.
- 1.2 Das Kantonale Musikfest soll eine Veranstaltung aller Leistungsstufen und Besetzungstypen, ein aktueller Querschnitt durch das vielfältig geprägte Blasmusikwesen sein. Es soll Maßstäbe setzen und die Entwicklung der Blasmusik im KMWV und in der Schweiz aufzeigen.
- 1.3 Die Wettspiele in Konzert- und Marschmusik sollen sowohl für den KMWV als auch für die teilnehmenden Vereine eine Standortbestimmung sein. Die teilnehmenden Vereine sollen im Wettbewerb ihren Leistungsstand in einen kantonalen Vergleich stellen können. Den Vereinen, die nicht am Wettbewerb teilnehmen möchten, steht folgende Alternative offen: Kein Aufgabestück, keine Rangierung, Kritik des Selbstwahlstückes und des Marschmusikvortrages in den betreffenden Klassen.
- 1.4 Durch die Teilnahme an einem Kantonalen Musikfest soll das Leistungsvermögen gehoben und gefestigt werden.
- 1.5 Das Kantonale Musikfest soll auch ein werbewirksames Element in Bezug auf Ansehen, Anerkennung und der permanenten Weiterentwicklung der Blasmusik darstellen. Das Kantonale Musikfest soll aber auch das Zusammengehörigkeitsgefühl unter allen Musikantinnen und Musikanten stärken.

### **2 Ablauf des Festes**

- 2.1 Das Kantonale Musikfest findet in der Regel an einem Wochenende statt; im Prinzip am zweiten Wochenende des Monats Juni.
- 2.2 Die Klassenzugehörigkeit eines Vereins richtet sich nach seiner eigenen Einstufung. Der Verein wählt ein Selbstwahlstück aus dieser Klasse oder der nächsthöheren aus. Massgeblich ist die auf der Homepage des SBV veröffentlichte Wettstückliste, welche zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses für das Kant. Musikfest gültig ist.

### **3 Einteilung der Vereine nach Klassen und Besetzungstypen**

- 3.1 Die Vereine melden sich für eine der folgenden Klassen an:

Höchstklasse :	Kompositionen höchster Anforderungen
1. Klasse:	sehr schwierige Kompositionen
2. Klasse:	schwierige Kompositionen
3. Klasse:	mittelschwere Kompositionen
4. Klasse:	leichte Kompositionen

**3.1.1** Der Verein führt ein Selbstwahlstück auf, das seiner Klasse oder der nächsthöheren entspricht (mehr siehe Punkt 4.1).

**3.2** Die Klassenzugehörigkeit eines Vereins richtet sich nach seiner eigenen Einstufung.

Massgeblich ist die auf der Homepage des SBV veröffentlichte Wettstückliste, welche zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses für das Kant. Musikfest gültig ist.

**3.3** Besetzungstypen in der Konzertmusik

- Harmonie
- Fanfare Benelux
- Fanfare mixte (3. und 4. Klasse)
- Brass Band

**3.4** Auf dem Anmeldeformular gibt jeder Verein bekannt, welchem Besetzungstyp er angehört.

## **4 Musikalische Aufführungen**

**4.1** Die Vereine können gemäss der folgenden Varianten teilnehmen :

Variante 1: a,b,c,d,e (Teilnahme mit Wettbewerb)

Variante 2: a,c,d,e (Teilnahme ohne Wettbewerb)

Variante 3: c,d,e Teilnahme ohne Kritik und ohne Rangierung)

Für alle 3 Varianten ist der Punkt e fakultativ!

- a) einem Selbstwahlstück
- b) einem Zehn- Wochen-Aufgabestück
- c) dem Marschmusikwettbewerb
- d) den Gesamtaufführungen
- e) den fakultativen Vorträgen im Festzelt

**4.2** Aufgabe- und Selbstwahlstück zusammen bezeichnet man als Konzertmusik.

**4.3.** Massgebend für die Wettbewerbsstücke ist die Liste, welche im Vademecum des SBV im vorangehenden Jahr des kantonalen Musikfestes publiziert wird. Diese Liste befindet sich auch auf der Homepage des SBV und hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember des Vorjahres des kantonalen Musikfestes.

(Ab 1. Juli des Vorjahres des kantonalen Musikfestes unternimmt die Musikkommission des SBV keine Klassifizierungs-Änderungen mehr.)

**4.4** Die Aufgabestücke werden von der Musikkommission des KMVW bestimmt. Es steht ihr frei, für die verschiedenen Besetzungstypen einer Klasse (siehe Abschnitt 3.3) dieselben oder verschiedene Aufgabestücke auszuwählen.

**4.5** Für den Marschmusikwettbewerb setzt der Kantonale Musikverband ein spezielles Marschmusikreglement in Kraft.

**4.6** Die Gesamtaufführungen werden von der Musikkommission des KMVW in Übereinkunft mit dem Organisationskomitee festgelegt.

## 5 Experten

- 5.1 Die Kantonale Musikkommision wählt die Experten aus, erledigt ihre Anstellung und informiert das Kantonale Komitee.
- 5.2 Als Experten sind ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker und Musikdirektoren zu bestimmen, welche mit dem Blasmusikwesen vertraut sind.
- 5.3 Musikdirektoren, welche mit einem Verein am Fest konkurrieren, kommen als Experten nicht in Frage.
- 5.4 Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl nicht an Proben, der am Fest konkurrierenden Vereinen, teilnehmen und diese auch nicht in irgendeiner Form beraten.
- 5.5 Die Namen der Experten werden im Festführer in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, getrennt nach Konzert- und Marschmusik.
- 5.6 Für die Konzertmusik wie für die Marschmusik setzt sich ein Expertenkollegium aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird „**Jury**“ genannt.
- 5.7 Im Festführer und auf der Rangliste werden die verschiedenen Expertenkollegien als Jury A, Jury B, usw. benannt.
- 5.8 Die Musikkommision des KMWV bestimmt die Zusammensetzung der verschiedenen Juries und den jeweiligen Vorsitzenden.
- 5.9 Das Kantonalkomitee beschliesst auf Vorschlag der Musikkommision des KMWV die Höhe des Taggeldes (gemäss den Tarifen des SBV). Die Taggelder sowie die Entschädigungen für Unterkunft, Verpflegung und Reisespesen der Experten gehen zu Lasten des Organisers.
- 5.10 Vor Beginn des Festes (am Vortag) findet zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Modalitäten der Bewertung eine Sitzung sämtlicher Experten für Konzert- und Marschmusik zusammen mit der Musikkommision des KMWV statt. Diese Sitzung wird vom Präsidenten der Musikkommision des KMWV geleitet (siehe auch 11.10)

## 6 Bewertung

- 6.1 Die musikalischen Vorträge werden nach folgenden Kriterien bewertet:

<p><b>Konzertmusik :</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Stimmung und Intonation</li><li>• Tonkultur</li><li>• Rhythmus und Metrum</li><li>• Dynamik und Klangausgleich</li><li>• Technik und Artikulation</li><li>• Musikalischer Ausdruck</li><li>• Interpretation</li></ul>	<p><b>Marschmusik:</b></p> <p>a / <u>Musikalische Ausführung</u> Stimmung und Intonation Rhythmik Dynamik und Klangausgleich Interpretation</p> <p>b / <u>Marschpräsentation</u> Formation und Haltung Marschdisziplin Gesamteindruck</p>
--	---

- 6.2** Aufgabe- und Selbstwahlstück werden von zwei verschiedenen Jurys bewertet, wobei die eine Jury die Bewertung des Vereins durch die andere Jury nicht berücksichtigen darf. Gleiche Klassen und Besetzungstypen sollen, wenn immer möglich, von denselben Jurys bewertet werden.
- 6.3** Sowohl der Vortrag des Aufgabestückes als auch jener des Selbstwahlstückes werden nach dem Formular des SBV mit Punkten benotet.
- 6.4** Das Urteil der Experten ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

## **7 Rangierung / Rangliste**

- 7.1** Für die Konzertmusik und für die Marschmusik wird je eine Rangliste erstellt. Unmittelbar nach dem Fest wird eine Gesamtrangliste herausgegeben.
- 7.2** Die Konzertrangliste enthält für jeden Verein:
- a) die erreichte Punktzahl für das Selbstwahlstück
  - b) die erreichte Punktzahl für das Aufgabestück
  - c) die Gesamtpunktzahl für die Konzertmusik
- 7.3** Die Marschmusik-Rangliste enthält für jeden Verein die erreichte Punktzahl im Marschmusikwettbewerb.
- 7.4** Massgebend für die Rangierung ist:
- a) bei der Konzertmusik die Gesamtpunktzahl aus Selbstwahl- und Aufgabestück
  - b) bei der Marschmusik die erreichte Punktzahl im Marschmusikwettbewerb
  - c) es wird keine Gesamtrangliste von Konzert- und Marschmusik erstellt
- 7.5** Die Rangierung der Walliser Vereine erfolgt sowohl in Konzert-, als auch in Marschmusik, getrennt nach Klassen.  
Die ausserkantonalen Vereine erhalten die Punktzahl, aber sie werden nicht in der Rangierung aufgeführt. Sie werden anlässlich der Bekanntgabe der Resultate genannt.
- 7.6** Sollte in einer Klasse wegen besonders zahlreicher Beteiligung vier Jurys in zwei Gruppen zum Einsatz kommen, dann müsste die Rangierung getrennt nach Gruppe 1 und Gruppe 2 erfolgen.
- 7.7** Die Rangliste wird vom Rechnungsbüro des OK unter Aufsicht der Musikkommission des KMVW erstellt.
- 7.8** Jeder teilnehmende Verein erhält eine Gesamtrangliste der Konzertmusik wie auch ein Exemplar der Marschmusik.  
Die Gesamtrangliste für Konzert- und Marschmusik werden in der Presse und in der Schweizerischen Blasmusikzeitung „UNISONO“ veröffentlicht.

## **8 Diplome**

Am Abend eines jeden Tages wird vom Präsidenten des KMVW, dem Präsidenten der Musikkommission des KMVW und einem Mitglied des Organisationskomitees eine Rangverkündigung durchgeführt. Jeder Verein erhält eine Gesamtrangliste und ein Diplom. Auf dem Diplom ist aufgeführt: die Klassenangehörigkeit, der Besetzungstyp, das Total der erreichten Punkte für das Selbstwahlstück, das Aufgabestück und der Marschmusik, wie auch das Gesamttotal und die Rangierung.

## 9 Pflichten der teilnehmenden Vereine

- 9.1 Die am Fest teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, sich den Anordnungen des Kantonalkomitees, der Musikkommission und des Organisationskomitees zu unterziehen sowie die Vorschriften der Statuten und des Festreglementes zu beachten. Sie anerkennen gleichzeitig den Wettspielplan und die Autorität der Jury.
- 9.2 Massgebend für die Kontrolle der Musikanten am Musikfest ist die Mitgliederliste welche, im November des Vorjahres an den KMWV abgegeben wird. Diese kann jedoch bis 12 Wochen vor dem Wettbewerb korrigiert und ergänzt werden. Jeder Verein darf nur mit den Mitgliedern zum Wettspiel antreten, welche auf dieser Mitgliederliste aufgeführt sind. Jedes Aktivmitglied muss im Besitze eines gültigen Musikerpasses sein. Das Kantonalkomitee ist ermächtigt die Kontrolle der Musikerpässe vorzunehmen. Bei Fällen von höherer Gewalt können der Präsident des KMWV und der Präsident der Musikkommission des KMWV den Ersatz eines Musikanten genehmigen (ärztliches Zeugnis, usw.)
- 9.3 Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen führt zur Disqualifikation.
- 9.4 Die Aufgabestücke werden den Vereinen per Nachnahme oder Vorausbezahlung zugestellt.  
Drei Partituren bzw. Direktionsstimmen gehen direkt an das OK zuhanden der Jury.
- 9.5 Die teilnehmenden Vereine senden der Musikkommission des OK spätestens zwei Monate vor Festbeginn drei vollständige Direktionsstimmen bzw. Partituren des Selbstwahlstückes und drei Direktionsstimmen des Marsches (**nur Original Partituren – Fotokopien sind nicht erlaubt**), je mit fortlaufend nummerierten Takten
- 9.6 Jeder teilnehmende Verein verpflichtet sich, für jeden Mitwirkenden gemäss der Mitgliederliste (Art. 9.2) eine Festkarte zu lösen.
- 9.7 Vereine, die ihre Anmeldung zurückziehen, werden für entstandene Organisationskosten haftbar gemacht. Die Höhe dieses Betrages wird vom Kantonalkomitee in Übereinkunft mit dem OK festgesetzt.
- 9.8 Ausserkantonale oder ausländische Vereine können unter denselben Bedingungen wie einheimische Vereine am Fest teilnehmen.

## 10 Organisierende Vereine – Kantonalkomitee- und Verbandsbehörden

- 10.1 Die Organisation und Durchführung des Kantonalen Musikfestes ist im Rahmen der Statuten und des Festreglements Sache der organisierenden Vereine, die zu diesem Zweck ein Organisationskomitee bestimmen.
- 10.2 Das Organisationskomitee setzt sich mit den Verbandsbehörden in jenen Angelegenheiten in Verbindung, welche eine Genehmigung oder Mitwirkung laut Statuten oder Festreglement bedingen. Gemeinsam mit dem Kantonalkomitee sind vor allem folgende Punkte zu behandeln:
- Festlegung der Festdaten
  - Einladung der Vereine zur Festteilnahme
  - Einladung von Ehrengästen
  - Festlegen des Preises für die Festkarte
  - Genehmigung der Diplome
  - Tag der Veteranen
  - Gestaltung der Eröffnungs- und Schlussfeiern

**10.3** Gemeinsam mit der Musikkommission des KMVW sind vor allem folgende Punkte zu behandeln:

- Mitsprache bei Kompositionswettbewerben, die im Zusammenhang mit dem Kantonalen Musikfest veranstaltet werden.
- Eignung der Lokalitäten für die Wettspiele und Vorproben sowie Bestimmung der Marschmusikstrecke.
- Hilfspersonen für die Jury (Sekretär, usw.)
- Organisation des Rechnungsbüros
- Erstellung der Spielpläne (Saalkonzerte, Marschmusik und Unterhaltungskonzerte im Festzelt)
- Einteilung der Klassen und Besetzungstypen auf die einzelnen Tage oder auf das Wochenende.

**10.4** Das Organisationskomitee bezahlt:

- Taggeld der Experten, inklusive Reiseentschädigung, Unterkunft und Verpflegung des Präsidenten des KMVW sowie des Präsidenten der Musikkommission des KMVW für den Freitag gemäss dem Tarif des SBV.
- Unterkunft und Verpflegung des Kantonalkomitees, der Musikkommission des KMVW, der Redaktionskommission und weiterer Funktionäre des KMVW am Samstag-Abend.
- Die Diplome sowie die Bewertungsblätter für die Jury.
- Festkarten, Festabzeichen und Festbankette für Behördenvertreter und eingeladene Gäste vom Organisationskomitee (OK).

**10.5** Die KMVW trägt folgende Kosten:

- Die Kompositionshonorare für die Aufgabestücke.
- Die Kosten für die vom Kantonalkomitee eingeladenen Ehrenmitglieder und Gäste übernimmt die Verbandskasse des KMVW.

**10.6** Die organisierenden Vereine führen das Fest auf eigene Rechnung durch. Sie verpflichten sich, einen durch die Delegiertenversammlung des KMVW festgelegten Betrag an die Verbandskasse zu überweisen.

## **11 Die Musikkommission des kantonalen Musikverbandes**

**11.1** Die Musikkommission des KMVW ist im Rahmen der Statuten und des Festreglementes zuständig für alle Belange, die mit dem Wettspiel und der Marschmusik zusammenhängen.

**11.2** Sie nimmt die Einteilung der Klassen und Besetzungstypen für das Fest-Wochenende vor.

**11.3** Sie entscheidet über die Eignung der Lokalitäten für die Wettspiele und Proben sowie die Strecke und Plätze für die Marschmusik.

**11.4** Sie bestimmt die erforderlichen Aufgabestücke, veranlasst deren allfälligen Druck und sorgt für einen termingerechten Versand (10 Wochen vor Festbeginn) an die Vereine.

**11.5** Sie ist besorgt für die Anstellung der Experten, informiert das Kantonalkomitee, und besorgt die Zusammenstellung und den Einsatzplan der verschiedenen Jurys.

**11.6** Sie beobachtet das Jurieren und überwacht die Erstellung der Ranglisten durch das Rechnungsbüro des Organisationskomitees.

- 11.7** Sie besorgt den Entwurf der Bewertungsblätter nach den vorliegenden Unterlagen des SBV, welche im Jahre unseres Kantonalmusikfestes gültig sind. Diese werden dann vom OK gedruckt und beschriftet.
- 11.8** Sie redigiert den Gesamtbericht in Zusammenarbeit mit den Experten der verschiedenen Jurys.
- 11.9** Sie bestimmt in Zusammenarbeit mit dem OK die Musikstücke für die Gesamtaufführungen.
- 11.10** Vor Beginn des Festes (am Vortag) findet zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Modalitäten der Bewertung eine Sitzung sämtlicher Experten für die Konzert- und Marschmusik zusammen mit der Musikkommission des KMWV statt. Diese Sitzung wird vom Präsidenten der Musikkommission des KMWV geleitet.

## **12 Schlussbestimmungen**

- 12.1** Das OK ist ermächtigt, mit Genehmigung des Kantonalkomitees, auch ausserkantonale und ausländische Vereine als Gäste einzuladen. Diese Gäste werden nach den Bestimmungen dieses Festreglements bewertet.
- 12.2** Die Konzertmusik und die Marschmusik unterliegen 2 spezifischen Reglementen.
- 12.3** Das vorliegende Festreglement ist auf das Reglement des Eidgenössischen Musikfestes und auf das Jury-Reglement für das Eidgenössische Musikfest des SMV angepasst, welches vor unserem Kantonalen Musikfest stattfindet. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27.10.2007 und tritt unverzüglich in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung des KMWV am 28.10.2017 in Vouvry.

Der französische Text dieses Reglements gilt als Originalversion. Bei Meinungsverschiedenheiten ist dieser massgebend. (Statuten VI – Art. 28)

## **KANTONALER MUSIKVERBAND WALLIS**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Der Präsident der Musikkommission:

Christian BOHNET

Léo CLAUSEN

Marc-André BARRAS